



GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis

Benutzungsordnung

für die Mediathek Urbach

vom 15. März 2005

mit Änderung vom 12. Dezember 2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 15. März 2005 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mediathek Urbach ist eine öffentliche, der Allgemeinheit dienende kulturelle Einrichtung der Gemeinde Urbach.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Mediathek im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu benutzen.
- (3) Die Mediathek dient der allgemeinen Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie ist ein Ort der Kultur und der Kommunikation.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Mediathek werden durch Aushang in der Mediathek sowie im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Urbach bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines anderen gleichwertigen Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzer-

ausweis, der beim Entleihen vorzulegen ist. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Folgende Daten der Benutzer werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift und Telefonnummer, bei minderjährigen Benutzern auch des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin.

- (2) Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben, und gibt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Daten.
- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular vorzulegen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Benutzung der Mediathek für den Antragsteller wahrnehmen.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, der Mediathek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Mediathek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Mediathek. Sein Verlust ist der Mediathek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5

Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für
 1. Bücher und Zeitschriften, Kinder-Musikkassetten und -CDs 4 Wochen
 2. CD-ROMs, Erwachsenen-CDs, Musik-CDs und Spiele 2 Wochen
 3. DVDs 1 Woche

Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden. Vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich, entweder durch die „Bücherklappe“ am Gebäude oder im Rahmen der Öffnungszeiten.

- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Telefonische Verlängerung während der Öffnungszeiten ist grundsätzlich möglich. Im Einzelfall kann die Leitung der Mediathek vor Verlängerung der Medien deren Vorlage verlangen.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Mediathek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Die aktuelle Ausgabe einer Zeitschrift ist nicht entleihbar.

Bei manchen Mediengruppen kann es eine Beschränkung der Ausleihmenge, besondere Leihfristen und/oder Verlängerungsregeln geben.

§ 7 Vorbestellungen

Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr für die Benachrichtigung vorbestellt werden. Wird ein vorbestelltes Buch innerhalb der Bereitstellungsfrist nicht abgeholt, so kann die Mediathek anderweitig darüber verfügen. Die Zahl der pro Person möglichen Vorbestellungen kann von der Mediathek begrenzt werden.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Mediathek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können – soweit verfügbar – über den Leihverkehr mit der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der Landeszentralbibliothek gelten zusätzlich. Die anfallenden Gebühren sowie Portokosten trägt der Benutzer. Ein auswärtiger Leihverkehr mit anderen Bibliotheken findet nicht statt.

§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung ist zusätzlich eine Verwaltungsgebühr zu bezahlen, die die Portokosten beinhaltet.
- (2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu

überprüfen und etwaige Schäden aus früheren Benutzungen zu melden. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Mediathek anzuzeigen. Es ist nicht erlaubt, ohne Zustimmung der Mediathek Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Die Mediathek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch CD-ROMs an Dateien und Datenträgern und durch Cassetten, CDs, DVDs oder CD-ROMs an Abspielgeräten etc. entstehen. Die Bestimmungen des Urheberrechtgesetzes sind zu beachten.

§ 11

Internetnutzung

- (1) Die Mediathek stellt Computer-Arbeitsplätze mit Internetzugang zur Verfügung. Das Internet kann von allen Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, benutzt werden. Bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist die Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin und die Vorlage dessen gültigen Personalausweises nötig. Vor der Nutzung des Internets muss der Benutzerausweis oder ein sonstiger Ausweis beim Personal hinterlegt werden.
- (2) Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Schutzvorschriften. Gesetzeswidrige oder missbräuchliche Nutzung führen zum Ausschluss von der Benutzung und Haftung bei Schäden (z.B. unberechtigter Zugriff auf Daten und Programme, Vernichtung von Daten und Programmen, Netzbehinderung oder -störung durch ungesichertes Experimentieren im Netz oder unbegründete massive Belastung des Netzes, Manipulationen an den Rechnern, deren Konfiguration, Betriebssystem oder Anwendersoftware). Verstöße gegen die oben genannten Gesetzesvorschriften werden zur Anzeige gebracht.
- (3) Die Mediathek übernimmt keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung oder Nicht-Erreichen des Servers sowie Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen, der in den Arbeitsplätzen gespeicherten Daten. Sie trägt nicht die Verantwortung für Folgen, die durch Benutzung des Internets entstehen, z.B. finanzielle Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.
- (4) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern und Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.

§ 12

Schadenersatz

Der Schadenersatz bemisst sich bei reparabler Beschädigung nach den für die Reparatur entstehenden Kosten, bei erheblicher Beschädigung, Zerstörung oder Verlust nach den Kosten für die Wiederbeschaffung des Mediums zuzüglich einer Wiedereinarbeitungsgebühr. Für beschädigte oder verlorene Medienbehältnisse oder EDV-Etiketten ist Ersatz zu leisten.

§ 13

Verhalten in der Mediathek, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Mediathek beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen ist in der Mediathek nicht gestattet, Essen und Trinken nur mit Genehmigung der Leitung der Mediathek und nur in den dafür bestimmten Bereichen. Tiere dürfen in die Mediathek nicht mitgebracht werden.
- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Mediathek keine Haftung.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leiterin oder der Leiter der Mediathek oder das mit der Ausübung beauftragte Personal der Mediathek wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 14

Benutzungsgebühren

- (1) Benutzungsgebühren werden für jeweils 12 Monate erhoben (Jahresgebühr). Die Jahresfrist beginnt am ersten Ausleihtag zu laufen.
- (2) Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr beträgt die Jahresgebühr 15,00 € pro Benutzer.
- (3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Schüler und Studenten, jeweils durch Ausweis nachgewiesen, zahlen keine Jahresgebühr.
- (4) Statt der Jahresgebühr kann auch pro Ausleihvorgang und Medium eine Gebühr in Höhe von 1,00 € bezahlt werden.
- (5) Wird die Leihfrist überschritten, so ist eine Versäumnisgebühr von 0,10 € pro Medium und Tag zu bezahlen. Bei CDs, CD-ROMs und DVDs beträgt die Versäumnisgebühr 0,50 € pro Medium und Tag.
- (6) Pro schriftlicher Mahnung, die in der Regel nach 2, 4 und 6 Wochen Fristüberschreitung ergeht, ist zzgl. zu den Versäumnisgebühren eine Verwaltungsgebühr von 1,50 € zu entrichten. Bleibt auch die dritte Mahnung erfolglos, werden die Ersatzbeschaffung und Wiedereinarbeitung der Medien in Rechnung gestellt, sofern auch eine Hausabholung erfolglos blieb. Für die Hausabholung fällt eine Gebühr von 10,00 € an.
- (7) Die Gebühr für die Wiedereinarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums beträgt 5,00 €.
- (8) Für die Bearbeitung von Vorbestellungen und die Benachrichtigung des Benutzers wird pro Medium eine Gebühr von 0,60 € erhoben. Die Gebühr beinhaltet das Porto für das Benachrichtigungsschreiben sowie die Bereitstellung des Mediums.
- (9) Die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises beträgt 2,50 €.
- (10) Als Ersatz für beschädigte oder verlorene Medienbehältnisse sowie EDV-Etiketten ist 1,00 € zu leisten.

- (11) DIN A 4-Kopien kosten 0,15 €. Für Kopien, die die Württembergische Landesbibliothek aufgrund einer Bestellung erstellt, werden die jeweils aktuellen Gebühren der Württembergischen Landesbibliothek weiterberechnet.
- (12) Für die Nutzung eines Internearbeitsplatzes wird eine Gebühr von 0,50 € je angefangene halbe Stunde erhoben.
- (13) Wenn das Gebührenkonto um mehr als 5,00 € überzogen wurde, ist bis zum Ausgleich keine weitere Ausleihe möglich.

§ 15 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des Personals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Mediathek ausgeschlossen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungsordnung für die Ortsbücherei Urbach vom 24. November 1992 außer Kraft.

Ausfertigung

Die vorstehende Satzung entspricht in ihrem Wortlaut der Benutzungsordnung für die Mediathek vom 15. März 2005 in der Fassung der am 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Änderungssatzung vom 12. Dezember 2017.

Urbach, 13. Dezember 2017

Hetzinger
Bürgermeister